

Heiteres Marktgericht Malborgeth

17-ten May 1737
Marktrichter Marthin Tuss



Tuss und das Testament:

Ein Erbschafts-K(r)ampf mit Schmunzelgarantie!

Am 17. Mai 1737, einem strahlenden Frühlingstag im malerischen Malborgeth im Kanaltal, fand eine **Gerichtsverhandlung** statt, die selbst den ernsthaftesten Juristen zum Schmunzeln gebrachte hätte. Der kluge und humorvolle **Marktrichter Marthin Tuss** hatte alle Hände voll zu tun. Sein **Beisitzer**, **Ratsherr Anthony Wollgemuth**, war nicht nur ein Mitglied des Gerichts, sondern auch **der Angeklagte** - ein wahrhaft skurriles Schauspiel!

Und als ob das nicht genug wäre, war auch noch sein Bruder **Johannes Tuss**, ein Schlossermeister, als Zeuge geladen. Die Frage, die sich alle stellten: „Wie viele Tuss‘ braucht man, um ein Testament zu klären?“

Was geschah?

Der Fall drehte sich um den **Tod von Frau Maria Anna Wollgemuth**, geborene Cavalari, der Ehefrau von **Rats Herrn Anthony Wollgemuth**.

Sie stammte aus einer wohlhabenden Gewerkenfamilie in Weissenfels und hinterließ nach ihrem Tod eine **erbitterte Familienstreitigkeit**. Ihre **Geschwister**, Maria Rosalia, Andreas und Johann Franz, **klagten gegen ihren Schwager Anthony Wollgemuth** und forderten die **Rückgabe** des Heiratsgutes von 400 Gulden sowie **wertvoller Mobilien**.

Der Grund? Anthony sollte sich gefälligst das im Testament hinterlassene Geld nicht in die eigene Tasche stecken - schließlich hat die Verwandtschaft auch ein Recht auf ein Stück vom Kuchen, oder?

Der Kern des Streits

Hier wurde es knifflig: Die **Geschwister argumentierten**, dass das **Testament ungültig** sei, weil die **Verstorbene nicht mehr bei vollem Verstand gewesen** sei, als sie es verfasst hat. Der Rechtsvertreter der Familie berief sich auf ein Attest des Chirurgen Friedrich Mitl vom 15. Mai 1737, wobei die Untersuchung fast 3 Jahre zuvor am 27. Mai 1734 stattgefunden hatte.

Darin wusste der Chirurg ein wenig zu viel über das Delirium der Verstorbenen zu berichten. „Da war sie total verwirrt und hatte Wahnvorstellungen!“, so der Arzt.

Der medizinische Befund war eindeutig: Frau Wollgemuth wäre nicht in der Lage gewesen, ein gültiges Testament zu erstellen.

Die Verteidigung des Angeklagten

Anthony Wollgemuth war sich seiner Sache sicher und beharrte auf der Gültigkeit des Testaments. „Ich kann nicht einfach alles zurückgeben, nur weil meine Schwiegerfamilie ein bisschen unzufrieden ist!“, rief er aus.

Ein zusätzliches Argument, das in der Verhandlung aufkam, war das **finanzielle Interesse von Anthony Wollgemuth**. Man könnte sagen, er sei „knapp bei Kasse“. Die **klagende Familie** hob diese Tatsache hervor, um zu unterstreichen, dass seine **finanzielle Notlage die Testamentserstellung beeinflusst** haben könnte. Anthony konterte jedoch schlagfertig: „Zugegeben, ich bin in einer finanziellen Zwickmühle, aber das macht mich nicht zum Erbschleicher!“

Die Zeugenaussagen

Die klagende Partei plante einen Fragenkatalog, anhand dessen die 3 Testamentszeugen Hans Tuss, ehrenwerter Schlossermeister und Bruder des Richters, Ratsherr Johann Staukh und der Pfarrer unter Eid befragt werden sollten. Die Verhandlung wurde vertagt - zur Einvernahme der Zeugen.

Am 23. August 1737 - die Sommerhitze war bereits spürbar - wurde die Verhandlung fortgesetzt.

Die Zuschauer waren gespannt, denn wer wollte nicht dabei sein, wenn die Familie Tuss die Bühne betrat?

Abwesenheit der Zeugen

Der erste Zeuge, der Pfarrer, ließ sich nicht blicken, sondern schickte ein Schreiben, in dem er versicherte, dass Maria Anna das Testament eigenhändig verfasst hatte.

Der zweite Zeuge, Ratsherr Johann Staukh, war auf Reisen, aber man war sich sicher, dass er ähnlich aussagen würde. So blieb nur noch der dritte Zeuge, Johannes Tuss, der nun unter Eid befragt wurde - und das war besonders delikats, da er der Bruder des Marktrichters war.

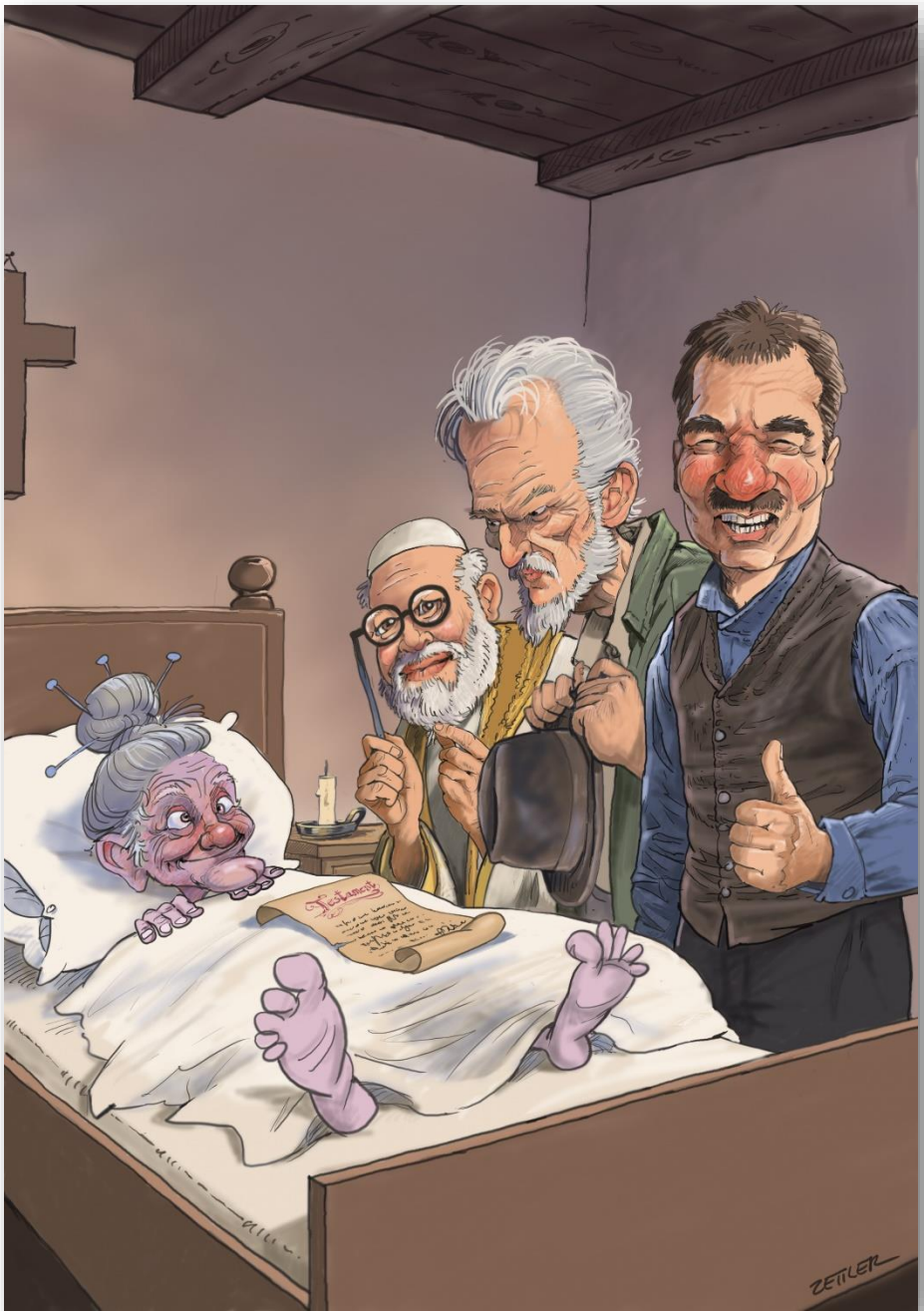
Die Aussage des Johannes Tuss

Johannes Tuss, nun unter Eid, gab zu Protokoll, dass Frau Wollgemuth ihr Testament etwa anderthalb Tage vor ihrem Tod verfasst habe. Der Pfarrer hatte ihn gebeten, als Testamentszeuge zu fungieren.

Auf die Frage, ob Anthony Wollgemuth den Zeugen eine Belohnung versprochen habe, antwortete Johannes Tuss empört, dass sie, der Herr Pfarrer, Herr Staukh und er keinen Kontakt zu ihm gehabt hätten und daher Herr Wollgemuth nicht in der Lage war, die Testamentserrichtung zu beeinflussen.

Die entscheidende Frage blieb jedoch, ob Frau Wollgemuth am Tag der Testamentserrichtung wirklich bei Verstand war oder nicht.

Seine Antwort war direkt und klar: „Frau Wollgemuth war bei der Testamentserrichtung bei vollem Verstand und wollte ihren Geschwistern nur kleine Geldbeträge hinterlassen und glauben Sie mir, sie hat sich sehr deutlich ausgedrückt!“



„Frau Wollgemuth war bei vollem Verstand
und glauben Sie mir, sie hat sich sehr deutlich ausgedrückt!“

Die Entscheidung des Marktrichters

Marktrichter Tuss stand vor der Herausforderung, seine eigene Verwandtschaft zu beurteilen. „Glaube ich meinem Bruder und dem Pfarrer oder dem Attest des Chirugen, das erst 3 Jahre nach der Untersuchung erstellt wurde?“, fragte er sich. Und die Frage, ob sich der Gesundheitszustand über Nacht so drastisch ändern kann, war auch nicht zu verachten.

Fazit

Der Fall um die Erbschaft von Maria Anna Wollgemuth ist nicht nur ein juristisches Drama, sondern auch ein amüsanter Familienstück, das die Absurditäten und Komplexitäten menschlicher Beziehungen „auf die Schaufel nimmt“. Während sich die Beteiligten im Gerichtssaal gegenseitig an den Kragen gehen, wird deutlich, dass das **Streben nach Geld und Erbe** oft die **besten Manieren und den gesunden Menschenverstand in den Hintergrund drängt**.

Die Frage, ob Anthony Wollgemuth tatsächlich ein trauernder Witwer oder ein cleverer Erbschleicher ist, bleibt auch am Schluss offen und sorgt für Spannung im Publikum.

Am Ende des Tages könnte man sagen: Wenn das Testament nicht mehr ist als ein Stück Papier, das die Familie spaltet, sollte man sich vielleicht fragen, ob es nicht an der Zeit ist, die Verwandtschaft zu schätzen und die wahren Werte des Lebens über materielle Dinge zu stellen. Denn **nichts ist so kostbar wie der Frieden in der Familie!**



Text: Gerhard Duhs und Werner Ruck

*Illustration: Alfred Zettler, Karikaturist des „Heiteren Bezirksgerichtes“ in der
Kronenzeitung*

Lektor: Dr. Harald Eichelberger

Das heitere Marktgericht Malborgeth erscheint monatlich.

*Rückmeldungen und Fragen sind erwünscht an **g.duhs@gmx.at***



Historischer Hintergrund

Ein Erbschaftsk(r)ampf !

Die Gerichtstage finden am Freitag dem 17.Mai und 23.August 1738 statt. Anwesend sind MarktRichter Marthin Tuss, die Ratsherren Anthony Ernst Kanall und Marthin Wartalath vom Inneren Rat, Anthony Wollgemuth vom Äußeren Rat und Adam Goldtberger und Georg Scherling als Deputaten der Gemeinde.



Der Fall spielt sich im Haus Nr.63 (*heute „Casa Oberrichter“*), dessen älteste Teile aus dem 15.Jhdt. stammen und Wohnsitz bedeutender Persönlichkeiten des Fürstbistums Bamberg war.

Besitzer Anthony Wollgemuth und seine Ehefrau Anna Maria geb. Cavallar stehen im Mittelpunkt dieses Falles. Sie entstammt aus einer vermögenden Eisengewerkefamilie aus Weißenfels (*ital. Fusine*), dessen Hammerwerk bereits 1540 erwähnt wird. Weltweit bekannt wurde es als „Stahlwerk Weissenfels“ im 20.Jhdt. durch die Herstellung von nahtlosen Stahlketten und wird seit 2016 nach fast 500 Jahren von einem japanischen-amerikanischen Konzern unter „KITO Weissenfels“ fortgeführt.

Nach dem geltenden österr. Landrecht von 1526 gingen die **Eheleute** eine Gütergemeinschaft ein, die in einem Ehevertrag geregelt war.

Die Braut brachte das Heiratsgut (*Mitgift*), der Bräutigam die Widerlage (*donatio*) in der gleichen Höhe ein. Zusätzlich gab es die Morgengabe (*Belohnung der Jungfräulichkeit*) in der Hälfte des Heiratsguts für die Braut. Das Heiratsgut und die Widerlage waren als gemeinsames Startkapital gedacht, während die Morgengabe der Ehefrau alleine zur Verfügung stand.

Erbregelung ohne Testament

Ehe kinderlos –

überlebender Ehepartner $\frac{2}{3}$ des Vermögens des Verstorbenen.

$\frac{1}{3}$ – Verwandtschaft

Ehe - 1 Kind

überlebender Ehepartner $\frac{2}{3}$ des Vermögens des Verstorbenen.

$\frac{1}{3}$ – Kind

Ehe – 2 oder mehr Kinder

überlebender Ehepartner $\frac{1}{2}$ des Vermögens des Verstorbenen.

$\frac{1}{2}$ – aufgeteilt unter Kinder



Das Testament konnte davon abweichen und musste von einem Pfarrer und zwei Zeugen (*ohne Pfarrer bis zu 7 Zeugen*) bezeugt werden und in einer bestimmten Frist dem Magistrat zur Beglaubigung vorgelegt werden.

Forderung

Verwandte fordern ihre Mobilien und das Heiratsgut von 400 Gulden

Gesetzliche Erbregelung

Ohne Testament und ohne Kinder

(gemeinsames Kind bereits verstorben) – $\frac{1}{3}$ für Verwandte ... 133 Gulden

Mit Testament

je 15 Gulden für die Geschwister 45 Gulden

Wert des Hauses Nr.63 im Jahr 1740 200 Gulden

Wert „Palazzo Veneziano“ Museum (*als Vergleich*) 480 Gulden